

Der Elternbeirat des Gymnasiums Burgkunstadt erlässt gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG) in Verbindung mit §§ 13/14 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleiterin OStDin Lydia Münch folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat (WahlOEB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für die Mitgliedschaft im Elternbeirat, die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers sowie des Kassenwarts.
- (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.
- (4) Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

§ 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht.
- (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.
- (3) Der Stimmzettel ist nicht übertragbar.
- (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§3 Ermächtigung

- (1) Die Erziehungsberechtigten können eine andere Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen an der Wahl teilzunehmen.
- (2) In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich.
- (3) Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Ermächtigung gilt für die Dauer der Amtszeit.

§ 4 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.

Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

Weiterhin werden die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen (Nachrücker) bestimmt.

§ 5 Wahlorgan

(1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie dem Stellvertreter und dem Schriftführer.

(2) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §5 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

(4) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahlverfahren und Termine

(1) Der Elternbeirat legt im Einvernehmen mit der Schulleiterin das Wahlverfahren fest. Die Elternbeiratswahl kann in einer Wahlversammlung oder als Onlinewahl durchgeführt werden.

(2) Die Wahl soll gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO unabhängig vom Wahlverfahren spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleiterin im Falle einer Wahlversammlung folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Termin(e) und Ort für die Wahlversammlung,
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

(4) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleiterin im Falle einer Onlinewahl folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer - TAN) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten,
- Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl,
- Ort und Datum/Dauer einer alternativen Präsenzwahlmöglichkeit,
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

(5) Die Schulleiterin lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich oder elektronisch durch einen über das Elternportal versandten Elternbrief zur Wahlversammlung oder der Onlinewahl ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung für die Wahlversammlung. Bei Onlinewahl erfolgt eine weitere schriftliche Einladung, die die Angabe der Webseite für die Onlinewahl sowie die zufällig generierte und einmalige Transaktionsnummer (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und die Abgabe des Onlinewahlstimmzettels enthält.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Mit einem Elternbrief werden die Wahlberechtigten durch die Schulleiterin bzw. über die Lehrer über das Elternportal zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes bei Präsenzwahl einzureichen.

(2) Die unterschriebenen Wahlvorschläge sind bei der Schulleiterin einzureichen und werden dort auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß §2 und §3) überprüft.

(3) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(4) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann. Wird die Elternbeiratswahl auf mehrere Termine aufgeteilt oder eine Onlinewahl durchgeführt, müssen die Wahlvorschläge sieben Tage vor dem ersten Termin bzw. vor Beginn der Onlinewahl (Freischaltung) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden. Eine Ergänzung in der jeweiligen Wahlversammlung ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig.

(4) Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefes aufgefordert, welche für die Dauer der Onlinewahl den Wahlberechtigten in Form einer PDF-Datei zur Verfügung stehen.

§ 8 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schüler/innen sowie die Lehrkräfte und die Schulleitung Zutritt.

Bei Onlinewahl erhalten nur Berechtigte nach Angabe Ihrer Transaktionsnummer Zugang zur Onlinewahl.

§ 10 Wahlhandlung in der Wahlversammlung

(1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Briefwahl ist nicht möglich.

(2) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen

(3) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten /Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.

§ 11 Onlinewahl

(1) Die Schulleiterin sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter bzw. über das Elternportal an die Eltern verteilt werden.

(2) Die Onlineunterlagen umfassen:

- Angabe der Webseite für die Onlinewahl
- Zufällig generierten und einmaligen sechsstelligen Transaktionsnummer (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels.

(3) Die Wahlberechtigten vergeben je TAN maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §2 zu wählen sind.

(4) Auf jeden zu wählenden Kandidaten /Kandidatin kann je TAN höchstens eine Stimme entfallen.

(5) Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN Nummer nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden.

(6) Sollte ein Wahlberechtigter nicht online wählen können, wird alternativ ein Ort und Zeitraum bekannt gegeben, die es dem Wahlberechtigten ermöglichen, in Präsenz seinen Stimmzettel abzugeben. Eine Bestätigung, dass von der Wahl online nicht Gebrauch gemacht wird, ist dort vom Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Das Anschreiben mit der TAN wird einbehalten.

(7) Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß §6 (4) c) auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel legitimiert durch die TAN ist auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt.

(8) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt im ASCII-Format mit der Zuordnung Kandidat – Stimme.

(9) Der Serviceprovider ist zu Stillschweigen verpflichtet.

(10) Nach der Durchführung der Wahl gemäß §6 (4) c) ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface für den Wahlvorstand möglich.

(11) Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten sind, ungültig.

(2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software.

(4) Die (per Software) erstellte Niederschrift des Wahlergebnisses werden von den Mitgliedern des Wahlorgans unterschrieben und ist für 2 Jahre aufzubewahren.

(5) Die Niederschrift wird von der Schulleiterin über das Elternportal an die Eltern veröffentlicht.

§14 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Schriftführers

- (1) Der Wahlleiter leitet die Wahl.
- (2) Die nach §13 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer.
- (3) Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der neugewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterzeichnet.

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.
- (4) Das Onlinewahlergebnis wird als verschlüsselte Datei zur Verfügung gestellt. Diese kann ebenfalls nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleiterin eingeht.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleiterin und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§15 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
- dem Verlust der Wählbarkeit oder
- der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt.

(3) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt.

(4) Wenn der Stellvertreter, Kassenwart oder Schriftführer ausscheiden,

§ 16 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§ 17 Weitere Bestimmungen

(1) Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

(3) Der Text der Wahlordnung wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 12.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 12.09.2022 beschlossen. Das Einvernehmen von OStDin Lydia Münch, Schulleiterin, wurde am 12.09.2022 erteilt.

gez.

Bernarda Callens

Vorsitzende des Elternbeirats 2020 - 2022